

Bereitstellungstag: 29.06.2018

## **Stadt Bad Mergentheim Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Bad Mergentheim**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S 683) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 28.06.2018 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt Bad Mergentheim stehen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Stadt Bad Mergentheim stehen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

#### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (2) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist oder die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Mergentheim zu stellen. Die Stadt kann dazu ergänzende Erläuterungen (z. B. in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textliche Beschreibungen, usw.) verlangen.
- (4) Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren können auch erhoben werden, wenn es keiner Erlaubnis bedarf (§ 2 Abs. 2) und für unerlaubte Sondernutzungen.
- (2) Soweit für die öffentlichen Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Platzes enthält, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn der zu zahlende Betrag niedriger als 10 Euro ist. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (4) Die Sondernutzungsgebühren werden in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen oder pro Saison festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden. Bei der Berechnung der Gebühr wird auf volle Euro abgerundet.
- (5) Enthält das Gebührenverzeichnis nur eine Jahresgebühr, ist für den angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
- (6) Die Gebührenfestsetzung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt; bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das laufende Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, im Übrigen mit Beginn des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vorzeitig beendet, so können bereits entrichtete Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen, werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet.
- (3) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 26.03.1976 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 28.06.2018

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Mergentheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung am 29.06.2018 auf der städtischen Homepage.

**Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren  
Stand:**

**Vorbemerkung:** Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Absatz 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Rech richtet.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
	I. Anbieten von Leistungen		
1	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, u.ä. je qm	täglich wöchentlich monatlich jährlich	0,40 € 1,80 € 6,00 € 60,00 €
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	monatlich	1,50 € / m <sup>2</sup> im Stadtgebiet 0,80 € / m <sup>2</sup> in Stadtteilen
	II. Anlagen und Einrichtungen/Werbung Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen		
3	<p>Werbeanlagen</p> <p>a) Schilder, Tafeln und Transparente, die nicht unter Buchstabe b und c) fallen Anmerkung: Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 20,00 €.</p> <p>b) Warenauslagen, mobile Werbeobjekte und „Kundenstopper“ vor dem Geschäftsbetrieb</p> <p>c) Gebührenfrei sind: aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.</p>	<p>wöchentlich monatlich jährlich</p> <p>monatlich</p>	<p>10,00 € 20,00 € 100,00 €</p> <p>6,00 € / m<sup>2</sup></p>

	<p>bb) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze und Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.</p> <p>cc) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhabern oder die Firma bezeichnen.</p> <p>dd) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 m<sup>2</sup></p> <p>ee) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf.</p>		
4	Sonstige unter Inanspruchnahme der Straßenkörper errichtete Anlagen oder Einrichtungen	wöchentlich jährlich	30,00 € 150,00 €
5	Bewegliche Außenwerbung durch Werbefahrzeug	täglich	50,00 €
6	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	täglich	25,00 €
7	Infostände	täglich	15,00 €
	III. Plakate, Schilder und Tafel, die nicht unter II fallen		
8	Plakate bis Größe DIN A 1 je Plakat Anmerkung: Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben, ebenso für Veranstaltungen, bei denen die Stadt Bad Mergentheim zumindest Mitveranstalter ist	wöchentlich	1,00 €
9	Großflächenplakate je Plakat Anmerkung: Bei der Erteilung von Plakatierungserlaubnissen an politische Parteien werden keine Gebühren erhoben, ebenso für Veranstaltungen, bei denen die Stadt Bad Mergentheim zumindest Mitveranstalter ist	wöchentlich	5,00 €
	IV. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen und dgl.		
10	Zukünftige Überbauungen des öffentlichen Straßenraums a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern, Erkern, feststehende Markisen und Balkonen in den Luftraum je angefangener m <sup>2</sup> Grundfl. b) des Grund und Bodens (einschließlich	a) einmalig  b) einmalig	75 €  150 €

	Lichtschächte, usw.) je angefangener m <sup>2</sup> Grundfläche		
11	<p>Kreuzungen Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. Meter, ausgenommen die in den Anmerkungen 1-2 genannten Leitungen</p> <p>Anmerkungen: 1. Für Leitungen der öffentlichen Versorgung und der Abwasserbeseitigung gelten die aufgrund von § 21 Absatz 1 Straßengesetz getroffenen Vereinbarungen über das Entgelt für die Straßenbenutzung 2. Für Fernsprech- und Telegraphenleitungen wird nach den Vorschriften des Telegraphenweggesetzes vom 18.12.1899 (RGBl. S. 705) kein Entgelt erhoben. Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.</p>	<p>wöchentlich monatlich jährlich</p>	<p>1,50 € / m 4,00 € / m 20,00 € / m</p>
12	<p>Längsverlegungen Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör, ausgenommen die in Anmerkung 1-2 zu Nr. 11 genannten Leitungen</p> <p>a) bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 Meter b) bei Verlegungen auf Masten je angefangene 100 Meter</p> <p>Anmerkung: Wird der Straßenkörper nicht in Anspruch genommen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte.</p>	<p>jährlich jährlich</p>	<p>80,00 € 25,00 €</p>
	V. Lagerungen		
13	<p>Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baucontainer, Baustoffablagerungen, Baumaschinen und –Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen</p>	<p>täglich  wöchentlich monatlich</p>	<p>0,50 € / m<sup>2</sup> 0,80 € / m<sup>2</sup> wenn bewirtschaftete Parkplätze betroffen sind  2,50 € / m<sup>2</sup> 8,00 € / m<sup>2</sup>  Mindestgebühr 2,50 € täglich 20,00 € monatlich</p>
14	<p>Lagerungen von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden dauern, je m<sup>2</sup></p>	<p>täglich</p>	<p>0,50 € / m<sup>2</sup></p>
	VI. Feldwegbenutzung		
15	<p>Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken pro Fahrzeug</p>	<p>wöchentlich monatlich jährlich</p>	<p>20,00 € 50,00 € 250,00 €</p>
	VII. Sonstige Sondernutzungen, die in I-VI nicht aufgeführt sind		

16	<p>Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen</p> <p>Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse</p> <p>Gebührenfrei sind Dorf- und Straßenfeste jeglicher Art</p>	<p>täglich wöchentlich</p>	<p>60,00 € 150,00 €</p>
----	---	--------------------------------	-----------------------------